
TOP 15:

Entwurf eines Sechzehnten Gesetzes zur Änderung des Atomgesetzes (16. AtGÄndG)

Drucksache: 205/18

I. Zum Inhalt des Gesetzentwurfes

Ziel des Gesetzentwurfes ist die Umsetzung des Urteils des Bundesverfassungsgerichtes vom 6. Dezember 2016 zur Dreizehnten Novelle des Atomgesetzes. Für die Neuregelung hat das Bundesverfassungsgericht dem Gesetzgeber eine Frist bis zum 30. Juni 2018 gesetzt.

Aus Anlass der Katastrophe im Reaktor Fukushima und der danach durchgeführten Überprüfung (Atommoratorium) und Bewertung der Kernenergienutzung in Deutschland wurde mit der Dreizehnten Novelle des Atomgesetzes der Ausstieg aus der friedlichen Nutzung der Kernenergie im Frühjahr 2011 beschleunigt. Für die Kernkraftwerke wurde ein Datum festgelegt, an dem spätestens die Beendigung des Betriebes zu erfolgen hat. Damit wurde die mit dem Elften Gesetz zur Änderung des Atomgesetzes im Herbst 2010 eingeführte Laufzeitverlängerung der Kernkraftwerke von durchschnittlich zwölf Jahren wiederum rückgängig gemacht. Die Laufzeitverlängerung war durch explizite Zuweisung von Elektrizitätsmengen, die die Kernkraftwerke zusätzlich erzeugen konnten, erfolgt. Betroffen von der Laufzeitverlängerung waren 17 Anlagen.

Gegen die 13. Atomgesetz-Novelle hatten betroffene Energieversorgungsunternehmen Verfassungsbeschwerden erhoben. Das Bundesverfassungsgericht entschied am 6. Dezember 2016, dass die 13. Atomgesetz-Novelle im Wesentlichen mit dem Grundgesetz vereinbar sei. Insoweit die Eigentumsgarantie verletzt wurde, befand das Gericht, dass eine Neuregelung zu treffen sei.

Der Gesetzentwurf beinhaltet daher im Wesentlichen

- den Ausgleichsanspruch für sogenannte frustrierte Investitionen, die die Kraftwerksbetreiber im Vertrauen auf die Laufzeitverlängerung vorgenommen hatten. Dieser Anspruch beschränkt sich laut Bundesverfassungsgericht auf Investitionen im Zeitraum vom 28. Oktober 2010 (11. Atomgesetz-Novelle) bis zum 16. März 2011 (Atommoratorium);
- den Ausgleichsanspruch für Elektrizitätsmengen der Kernkraftwerke Brunsbüttel, Krümmel und Mülheim-Kärlich, weil deren im Jahr 2002 gesetzlich festgelegte Reststrommenge durch die Änderung der 13. Atomgesetz-Novelle in substanziellem Umfang nicht mehr konzernintern ausgenutzt werden kann. Der Ausgleichsanspruch wird für Brunsbüttel auf zwei Drittel der bis zum Ende 2022 verbliebenen Reststrommenge und für Krümmel auf die Hälfte der bis zum Ende 2022 verbliebenen Reststrommenge begrenzt.

Der Antrag auf Ausgleich für frustrierte Investitionen (§ 7e) kann innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Gesetzes gestellt werden, der Antrag auf Ausgleich für die Elektrizitätsmengen der drei Kernkraftwerke (§ 7f) kann innerhalb eines Jahres ab dem 1. Januar 2023 gestellt werden. Für beide Ausgleichsansprüche werden zudem Obliegenheits- und Nachweispflichten konkretisiert. So muss u. a. nachgewiesen werden, dass sich der Ausgleichsberechtigte unverzüglich nach Inkrafttreten dieses Änderungsgesetzes bis zum Ende des Jahres 2022 ernsthaft um die Übertragung der ausgleichsfähigen Elektrizitätsmengen zu einem angemessenen Preis bemüht hat.

Die Prüfung der Ansprüche erfolgt durch das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit. Dem Bund entstehen hierdurch Kosten, deren Höhe erst nach der Anspruchserfüllung feststehen wird.

II. Empfehlungen der Ausschüsse

Es wird auf die **Empfehlungsdrucksache 205/1/18** verwiesen.